

Vor dem Eintritt in den Ruhestand

Worauf müssen Beamte achten, bevor sie in den Ruhestand gehen?

58,1 Jahre beträgt der Altersdurchschnitt der zugewiesenen Beamten bei der DB. Daher werden sich in den kommenden Jahren eine Vielzahl der Kolleginnen und Kollegen in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden. Worauf müssen Sie dabei achten?

Versorgungsabschlag von 3,6 Prozent pro Jahr

Zugewiesene Beamte treten mit Erreichen ihrer individuellen Altersgrenze bei Erfüllung der Voraussetzungen einer Antragsaltersgrenze oder aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand.

Erfolgt dieser Eintritt vor dem Erreichen dieser individuell maßgeblichen Altersgrenze, führt dies regelmäßig zu einem prozentualen Abzug vom Ruhegehalt, dem Versorgungsabschlag. Dieser beträgt 0,3 Prozent pro Monat des vorzeitigen Ruhestands, mithin 3,6 Prozent pro Jahr und wird auf zwei Dezimalstellen genau berechnet. Der

Versorgungsabschlag mindert prozentual den berechneten Betrag des Ruhegehalts, nicht dagegen (wie mitunter fälschlich angenommen) den prozentualen Ruhegehaltssatz. Er wird mit Wirkung für die Gesamtdauer der Versorgungslaufzeit festgesetzt.

Ein solcher Versorgungsabschlag wirkt sich auch vermindern auf eine etwaige spätere Hinterbliebenenversorgung (Witwen- und Waisengeld) aus, da das zugrundeliegende, verminderte Ruhegehalt dessen Berechnungsgrundlage bildet. Schließlich reduziert der Versorgungsabschlag auch in gleichem Maße die gesetzlichen Höchstgrenzen der Gesamtversorgung beim Hinzutreten von weiteren Versicherungen oder Renten.

Eintritt in den Ruhestand auf Antrag möglich

Mit Vollendung des 63. Lebensjahr, der Antragsaltersgrenze, können sich die zugewiesenen Beamten erstmalig und unter Inkaufnahme eines Versorgungsabschlages von bis zu 14,4 Prozent auf Antrag in den Ruhestand versetzen lassen. Der Versorgungsabschlag errechnet sich dabei aus der Differenz zwischen dem bei der Versetzung in den Ruhestand erreichten Lebensalter und der individuellen gesetzlichen Altersgrenze des Beamten.

Liegt dem Antrag jedoch eine langjährige Dienstzeit zu Grunde, so kann der zugewiesene Beamte abschlagsfrei in den Ruhestand treten, wenn er mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt und das 65. Lebensjahr vollendet

hat. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden hierbei nicht anteilig entsprechend der Teilzeitbeschäftigung angerechnet, sondern voll gezahlt.

Eintritt in den Ruhestand auf Antrag bei Schwerbehinderung

Schwerbehinderte Beamte (mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent) konnten sich bislang frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahrs unter Inkaufnahme eines Versorgungsabschlages von bis zu 10,8 Prozent auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzen lassen.

Aktuell werden parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenzen diese Altersvoraussetzungen schrittweise um ebenfalls zwei Jahre angehoben, so dass künftig der frühestmögliche Antragsruhestand bei Schwerbehinderung erst ab 62 Jahren ermöglicht wird, während dabei die frühestmögliche Abschlagsfreiheit dann zumeist erst mit 65 Jahren eröffnet sein wird.

Eintritt in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit

Auch bei einer Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, wird in vielen Fällen ein die Ruhestandsbezüge mindernder Versorgungsabschlag bewirkt. Im Zuge der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze von derzeit 65 auf 67 Jahre steigt parallel dazu das jeweilige Referenzalter für die Berechnung des Versorgungsabschlages bei Dienstun-

fähigkeit vom 63. auf das 65. Lebensjahr an. Dies bedeutet, dass bei einer solchen Ruhestandsversetzung jeweils ab einer Differenz von zwei und weniger Jahren zur Regelaltersgrenze kein Versorgungsabschlag fällig wird und über eine Differenz von fünf Jahren zur Regelaltersgrenze hinaus kein höherer Versorgungsabschlag als für drei Jahre, also maximal 10,8 Prozent, anfällt.

Wer allerdings bereits das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 35 Jahre (ab 2024 40 Jahre) ruhegehaltfähige Dienstzeit erbracht hat, muss keinen Versorgungsabschlag hinnehmen, wenn er bis zum 31. Dezember 2023 aufgrund von Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzt wird.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei diesem Erfordernis nicht anteilig, sondern voll gezählt.

Kein Versorgungsabschlag bei einem Dienstunfall

Ausgenommen vom Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit sind die Fälle einer Ruhestandsversetzung unter Zuerkennung eines Unfallruhegehalts wegen eines Dienstunfalls. Besteht Anspruch auf Mindestversorgung, wird ebenfalls kein Versorgungsabschlag erhoben. Die hier gemachten Angaben mit Stand Februar 2021 dienen lediglich einer allgemeinen Übersicht zum Thema Versorgungsabschlag. Eine verlässliche Auskunft über die zu erwartende Versorgung kann nur das Bundeseisenvermögen erteilen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihren Besonderen Personalräten.

- Enno Petersen
0151-10 04 52 82
ennopetersen@t-online.de
- Peter Langhammer
0151-17 66 42 23
peter.langhammer@bev.bund.de
- Michael Dittmann
0175-72 57 660
michdit@gmx.de
- Jörg Dreyer
0151-19 71 58 41
joerg.dreyer@gdl-nord.de
- Rainer Geis
0170-32 57 310
geis-rainer@gmx.de

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
Baumweg 45
60316 Frankfurt
info@gdl.de
www.gdl.de

Frankfurt, März 2021

© Adobe Stock/Darren Baker



Vor dem Eintritt in den Ruhestand

Worauf müssen Beamte achten, bevor sie in den Ruhestand gehen?